



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Kreistagsausschuss für
Infrastruktur, Umwelt und Energie



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Dezernat II
Dr. Christiane Schmahl
Gebäude F, Raum F103
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641 9390-1759
Fax 0641 9390-1872
Christiane.Schmahl@lkgi.de
www.lkgi.de

**Beantwortung des Berichtsanspruchs der FDP Fraktion vom 28.05.2018
Vorlage 0659/2018 hier: Berichtsanspruch „Schicksal von Feldwegen“**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

Ihren Berichtsanspruch beantworte ich wie folgt:

1. Auf welche Kilometerzahl schätzt der Kreisausschuss die Länge der in einem Flurbereinigungsverfahren entstanden, der Öffentlichkeit gewidmeten unbefestigten Wirtschaftswege ein?

Der Kreisverwaltung liegen Daten zu den Flurneuordnungsverfahren in digitaler Form erst seit dem Jahr 2011 vor. Die im Rahmen dieser Verfahren entstandenen, unbefestigten Wirtschaftswege weisen eine Gesamtlänge von 391 Kilometern auf.

2. Auf welche Kilometerzahl schätzt der Kreisausschuss die Länge der unbefestigten Wirtschaftswege ein, die nicht in einem Flurbereinigungsverfahren entstanden sind?

Aus der Historie heraus lässt sich feststellen, dass seit dem Jahre 1954 Flurbereinigungsverfahren auf Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden. Es ist somit davon auszugehen dass die in der Anfrage bezeichneten Wirtschaftswege, nahezu ohne Ausnahme, im Zuge eines solchen Verfahrens entstanden sind.

Die geschätzte Gesamtlänge und die Besitzverhältnisse der unbefestigten Wirtschaftswege im Kreisgebiet wurden auf Grundlage der zur Verfügung stehenden aktuellen ALKIS-Daten (Amtlichen-Liegenschafts-Kataster-Informationen-System) ermittelt. Dabei wurden die als Wirtschaftswege ausgewiesenen Flächen herangezogen und addiert. Die durchschnittliche Breite von 4 Metern wurde als Divisor verwendet um die Daten von der Fläche auf die Strecke herunter zu brechen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die daraus geschätzten Strecken in ihrer Gesamtlänge sowie nach Eigentümern unterteilt:

...2

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



	Die Wegestrecke geschätzt nach Eigentümern der Wege		Wegestrecke geschätzt ohne Wald und Siedlungsflächen		Wegestrecke geschätzt Flurbereinigung nach 2011	
	[m ²]	[km]	[m ²]	[km]	[m ²]	[km]
GESAMTSUMME:	42.448.351	10.612	26.623.030	6.656	1.565.163	391
BUND	471.888	118				
BAHN	19.124	5				
Land Hessen	1.806.064	452				
Landkreis Gießen	47.896	12				
PRIVAT	5.727.752	1.432				
Kommunen	34.375.626	8.594	26.666.819	6.667	1.565.163	391

Für den Kreis Gießen ergibt sich somit eine Gesamtsumme von 10.612 Kilometern. Abzüglich der Wege innerhalb von Wald- und Siedlungsflächen bleibt eine Wegestrecke von insgesamt 6.656 Kilometern.

3. Ist dem Kreisausschuss bekannt, in welchem Umfang in den letzten 3 Jahren ein genehmigter oder auch ungenehmigter Umbruch solcher Wirtschaftswege stattgefunden hat?

Um zu ermitteln in welchem Umfang in den letzten 3 Jahren ein Feldwegeumbruch stattgefunden hat, kann wiederum nur geschätzt werden.

Dabei wurde die Fläche des Kreisgebietes in vier Teilräume unterteilt (Nord, Ost, Süd, West). In jedem der Teilräume wurde zufällig ein Raster von 3,0 mal 4,5 Kilometern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewählt.

Die darin enthaltenen Wirtschaftswege, insgesamt 458 Kilometer, wurden mit einem Luftbild aus dem Jahr 2016 abgeglichen.

Der visuelle Abgleich der beiden Datensätze ergab einen Verlust von ca. 15 Kilometern Wirtschaftswege. Dies entspricht einem Anteil von 3,3%. Hochgerechnet auf die geschätzte Gesamtlänge von 6.656 Kilometern der Wirtschaftswege im Landkreis Gießen entspricht dies einem geschätzten Verlust von ca. 220 Kilometern bis 2016.

4. In wie vielen Fällen eines Umbruchs von unbefestigten Wirtschaftswegen war die Kreisverwaltung in den vergangenen 3 Jahren tätig und mit welchem Erfolg?

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Verantwortlichkeit für den Erhalt und die Pflege der Wirtschaftswege, Feldraine, Gräben und Gewässer in aller erster

Linie den Kommunen als Eigentümer der Flächen obliegt. Dies hat Gültigkeit für die in der Landschaft erkennbaren Flächen als auch die im Kataster ausgewiesenen und definierten Parzellen. Die Kommunen müssen eigenverantwortlich Wegeinanspruchnahmen an die zu beteiligenden Behörden melden.

In den Kommunen Buseck, Reiskirchen, Fernwald und Lich wurden Wirtschaftswegeinanspruchnahmen durchgeführt. In diesen Fällen wurde die Untere Naturschutzbehörde unterstützend in die Vorgänge eingebunden. Diese Inanspruchnahmen gingen mit einem freiwilligen Landnutzungstausch einher. In allen Fällen wurden dem Eingriff angepasste Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Die ausgewählten Kompensationsmaßnahmen sind unter der Heranziehung der aktuellen Kompensationsverordnung des Landes Hessen bemessen worden.

Von Seiten der Kommunalaufsicht ist bekannt, dass seit 2015 8 Genehmigungen von Änderungssatzungen im Rahmen des Flurbereinigungsgesetzes erteilt wurden. Die Kommunalaufsicht prüft jedoch aus rein juristischer Sicht die Entwidmung von Feldwegen, die von Flurbereinigungsverfahren betroffen sind. Bei der Prüfung ist relevant, ob die Änderungssatzung nach dem Flurbereinigungsgesetz rechtskonform zustande gekommen ist. Eine inhaltliche, insbesondere fachliche oder gar außendienstliche Prüfung findet ebenso wenig statt, wie die Pflege oder Nutzung eines Katasters, das die zu berichtenden Daten enthält.

5. Auf welche Art und Weise wird von der Kreisverwaltung kontrolliert, ob die unbefestigten Wirtschaftswege noch vorhanden sind?

Eine systematische Kontrolle der Wirtschaftswege ist, u.a. auf Grund des zeitlichen Umfangs nicht möglich. Es können lediglich, dem Kreisausschuss bekannt-gewordene, diesbezügliche Problemstellungen aufgenommen werden. In solchen Fällen werden die Kommunen über die Situation informiert und gebeten in ihrer Zuständigkeit tätig zu werden. Sie werden, wie bereits unter Frage 4 dargelegt, naturschutzfachlich als auch rechtlich unterstützt. Die auf der Homepage des Landkreises veröffentlichte Broschüre wird hierzu als eine geeignete Hilfestellung empfohlen.

Link:https://www.lkgi.de/images/formulare_downloads/Umwelt_Bauen_Abfall/Naturschutz/Biodiversitaet/Feldwege.pdf

Vertragliche Regelungen müssen zwischen der Kommune und dem Nutzer getroffen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde ist in naturschutzfachlich, beratender Funktion tätig. Die vereinbarten Benehmensregelungen sind im Sinne des § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 58 Flurbereinigungsgesetz zu treffen.

Die durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgten Kontrollen haben ergeben, dass die getroffenen vertraglichen Regelungen/Absprachen weitestgehend eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete